

99001013006000, 99001013006000

Abfallwirtschaftliche Tätigkeit: Erlaubnis bei Gefährlichen Abfällen beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/130284283/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001013006000, 99001013006000
Leistungsbezeichnung I	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit: Erlaubnis bei Gefährlichen Abfällen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	in Bearbeitung
Begriffe im Kontext	Entsorgungsfachbetrieb, Abfallwirtschaft, Sammler, Makler, Händler, Beförderer, Abfall
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_72.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_54.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_72.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/_54.html
Teaser	Wenn Sie gefährliche Abfälle sammeln oder befördern oder mit gefährlichen Abfällen handeln wollen, müssen Sie für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	<p>Für das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen müssen Sie eine Erlaubnis für diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde beantragen. Wenn Sie von der Erlaubnispflicht befreit sind, reicht die Anzeige Ihrer Tätigkeit aus.</p> <p>Haben Sie bereits eine Erlaubnis für Ihre Tätigkeit erhalten, und es haben sich wesentliche Umstände geändert, so muss die Erlaubnis erneut beantragt werden. Die Erlaubnispflicht gilt sowohl für nationale als auch grenzüberschreitende Abfallverbringungen.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Ihre abfallrechtliche Betriebsnummer(n) als Sammler, Beförderer, Makler bzw. Händler von Abfällen (soweit Ihnen bereits erteilt) <ul style="list-style-type: none"> • die Vorgangsnummer Ihrer Erlaubnis (nur, wenn Sie die Änderung einer bestehenden Erlaubnis beantragen möchten) • Ihre Gewerbeanmeldung (soweit eine Pflicht zur Gewerbeanmeldung besteht) <ul style="list-style-type: none"> • ein Auszug aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (soweit ein Antrag erfolgt ist) • Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung (soweit eine solche besteht) • Nachweise für die Fachkunde der für die Leistung

Modul

Sachverhalt

und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen

- Nachweis einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (soweit Sie eine Erlaubnis für die Tätigkeiten Sammeln oder Befördern beantragen möchten und die Beförderung auf öffentlichen Straßen stattfindet).

Voraussetzungen

- Die zuständige Behörde hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn:
 - keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Inhabers oder der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen ergeben, sowie
 - der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen und das sonstige Personal über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen.
 - Zudem müssen die Anforderungen der Anzeige- bzw. Erlaubnispflichtigen sowie die Anforderungen an das sonstige Personal der Fach- und Sachkunde, die durch die Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) konkretisiert werden, erfüllt werden.
 - Zudem zu beachten sind Nachweis- und Registerpflichten.

Kosten

Gebühr: 0€ - 5.500€
<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-AbfKostVMV2013rahmen/part/X>
 Für die Prüfung und Erteilung einer Erlaubnis fallen gemäß Gebührensiffer 222.4 der Abfall-Kostenverordnung M-V (AbfKostVO M-V) Gebühren in Höhe von maximal EUR 5.500 an.

Der Erlass zur einheitlichen Gebührenbemessung gibt detaillierte Hinweise zur Gebührenberechnung und Gebührenhöhen. Der Erlass ist auf der Homepage des Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) veröffentlicht.

Verfahrensablauf

Wollen Sie erstmalig als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen diese Tätigkeit

Modul

Sachverhalt

aufnehmen oder haben sich wesentliche Umstände Ihrer Tätigkeit geändert, beantragen Sie eine Erlaubnis bei der zuständigen Behörde. Per Mail oder mithilfe des Online-Formulars geben Sie dazu Ihre Daten an und reichen die erforderlichen Unterlagen ein.

Im Falle des Onlineformulars müssen Sie den Antrag zum Abschluss qualifiziert elektronisch signieren. Hierzu kann z.B. die im elektronischen Abfallnachweisverfahren genutzte Signaturkarte und der dort verwandte Kartenleser eingesetzt werden. Zur Signatur ist eine Signatur-Software der Firma Governikus, Signer WebEdition notwendig. Die Software muss im Vorfeld auf Ihrem Rechnersystem lokal installiert sein. Den Download mit Anweisungen erhalten Sie auf der Website der GOES. Die Behörde sendet Ihnen eine Empfangsbestätigung zu. Nach Prüfung des Antrags und Ihrer Unterlagen kann die die Behörde:

- Unterlagen nachfordern oder
- die Erlaubnis mit oder ohne Nebenbestimmungen erteilen oder
- die Erlaubnis ablehnen.

Bearbeitungsdauer

Frist vor Aufnahme der Tätigkeit

weiterführende Informationen https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/abfall/informationen/#anzeige_53_55
https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/abfall/informationen/#anzeige_53_55

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- abfallwirtschaftliche Tätigkeit nach Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bestätigung der Anzeige
 - Wenn Sie Abfall:
 - Sammeln
 - Befördern
 - Handeln oder Makeln
 - und keine Erlaubnis dafür haben, müssen Sie das Vorhaben vor Aufnahme der Tätigkeit anzeigen

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung online möglich • In Mecklenburg-Vorpommern werden Anzeigen durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt entgegen genommen.
Ansprechpunkt	Örtlich zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt für den Unternehmenssitz (StALU)
Zuständige Stelle	Örtlich zuständiges Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt für den Unternehmenssitz (StALU)
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Ja Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/formular_erlaubnis.pdf https://www.lung.mv-regierung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/abfall/formular_erlaubnis.pdf
Ursprungsportal	Abfallwirtschaftliche Tätigkeit: Erlaubnis bei Gefährlichen Abfällen beantragen, Waste management activities: Applying for a permit for hazardous waste